

1982

**128.**  
**Anordnung vom 5. Januar 1982**  
**über die Bewerbung um eine Lehrstelle**  
**- Bewerbungsordnung -**  
(GBl. I Nr. 4 S. 95)

**§20**  
**Ordnungsstrafbestimmungen**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter eines Betriebes gemäß § 1 Buchst. b Festlegungen gemäß § 9 Absätze 2 und 4, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 2 und § 19 Absätze 2 bis 4 nicht einhält, kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Kreisplankommission.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

**129.**  
**Anordnung vom 15. Januar 1982**  
**zur Gewährleistung der Einhaltung**  
**der Fischereivorschriften durch Fischereifahrzeuge**  
**außerhalb der Fischereigewässer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
(GBl. INr. 7 S. 160)

- §3**
- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 2 festgelegten Pflichten verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
  - (2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder wurden die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
  - (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Fischereiaufsichtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.
  - (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - ÖWG - (GBl. INr. 3S. 101).

**130.**  
**Verordnung vom 11. März 1982**  
**zur Bekämpfung von Wasserschadstoffhavarien**  
**in der Ostsee**  
(GBl. INr. 21 S. 405)

**§ 10**  
**Ordnungsstrafbestimmungen**

- (1) Wer als Kapitän eines Schiffes der Deutschen Demokratischen Republik, von dem eine Wasserschadstoffhavarie verursacht wurde, vorsätzlich oder fahrlässig die im § 4 vorgeschriebene Meldung unterläßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.
- (2) Wurde eine vorsätzliche Unterlassung der Meldung aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder wurde ein größerer Schaden verursacht oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Seefahrtsamtes.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

**131.**  
**Anordnung vom 25. März 1982**  
**über die Ordnung in den Grenzgebieten ,**  
**und den Seegewässern der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**- Grenzordnung -**  
(GBl. INr. 11 S. 208).

**§45**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) die zur Markierung, Kennzeichnung und Sicherung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Zeichen oder Anlagen beschädigt, zerstört, verändert, widerrechtlich entfernt oder in ihrer Lage verändert,
  - b) die für das Grenzgebiet festgelegten Melde-, Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält, unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Erlaubnisse macht oder erteilte Erlaubnisse mißbraucht,
  - c) innerhalb des Schutzstreifens unbefugt fotografiert, filmt, Fernseh- bzw. Rundfunkaufnahmen oder Skizzen anfertigt oder Vermessungs- und topographische Arbeiten durchführt oder militärische Objekte, Grenzsicherungsanlagen, Grenzübergangsstellen oder andere Kontrolleinrichtungen im Grenzgebiet unbefugt fotografiert, filmt oder anderweitig bildlich darstellt,